

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2602

Sozialgesetz Kenntnisnahme vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat das Departement des Innern am 23. März 2004 beauftragt, über Botschaft und Entwurf zum Sozialgesetz bei den interessierten Kreisen ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde in der Folge eröffnet und dauerte bis am 31. August 2004. Vereinzelt datieren Eingaben aus dem September 2004. Insgesamt 88 Organisationen oder Private haben eine Vernehmlassung eingereicht. Die Zusammenstellung der eingeladenen Organisationen und der eingetroffenen Vernehmlassungen findet sich in der Beilage. Während des Vernehmlassungsverfahrens hat das Departement des Innern im April und Mai 2004 zudem mit den Vorstehern und Vorsteherinnen von kommunalen Sozialämtern sowie mit Vertretern und Vertreterinnen von sozialen Institutionen Hearings zum Gesetzesentwurf durchgeführt.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Generelle Zustimmung zum Sozialgesetz

Das generelle Ziel des Entwurfs, nämlich die heute bestehenden Gesetze zu den verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit in einem einzigen Gesetz zusammen zu fassen, um damit in diesem Bereich eine bessere Transparenz zu schaffen, stösst auf einhellige Zustimmung, wobei aber durchwegs Vorbehalte zu einzelnen Regelungen angebracht werden. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Vorbehalte:

Das Departement für Bildung und Kultur, unterstützt durch zahlreiche weitere Vernehmlassungen (IV-Stelle, CVP, Caritas, PDKS, Insieme, Pro Infirmis, SIKO), äussert Vorbehalte gegen einen *Einbezug der Sonderschulung* in das Sozialgesetz. Das DBK beantragt, diesen Bereich im Volksschulgesetz zu regeln.

Verschiedene Vernehmlassungen, (Obergericht, SO-AV, CVP, Caritas) regen an, den *Vorrang des Bundesrechts* noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen und auf unnötige Wiederholungen von Regelungen des Bundesrechts zu verzichten.

Die Familienausgleichskassen und die Verbände des solothurnischen Gewerbes plädieren für eine *Beibehaltung eines eigenständigen Kinderzulagengesetzes*.

Die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime ist der Auffassung, das bestehende *Alters- und Pflegeheimgesetz* sei wesentlich übersichtlicher und vollständiger. Im Bereich Alter genüge der vorliegende Entwurf nicht.

An den Hearings wurde auch auf die Risiken bei der Schaffung eines einzigen Gesetzes hingewiesen. Es handelt sich um ein sehr grosses Regelungsgebiet. Dies führt zu vielen offenen Regelungen und Kann-Bestimmung.

2.2 Schwerpunkte

Aus der Fülle von Anregungen und Kritikpunkten seien 10 Schwerpunkte herausgegriffen. Abgestellt wird dabei auf die wesentliche inhaltliche Bedeutung oder die finanziellen Auswirkungen.

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Das angestrebte Ziel, mit dem Sozialgesetz die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich soziale Sicherheit zu einem Abschluss zu bringen, wird grundsätzlich unterstützt. Über den konkret einzuschlagenden Weg gehen aber die Meinungen auseinander. Dies gilt insbesondere bezüglich des Grundsatzes der Kostenneutralität bei der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden (vgl. im Einzelnen bei § 50, 51 und 85). In diesem Zusammenhang ist insbesondere kontrovers, ob die „Schattenrechnung“ der ursprünglichen Verteilschlüssel vor der Aufgabenreform soziale Sicherheit weitergeführt werden sollen, oder aber die Aufgabenreform nunmehr mit einem einzigen fixen Verteilschlüssel bei den Ergänzungsleistungen abgeschlossen werden soll.

Prävention

Einzelne Vernehmlassungspartner verlangen nach einer stärkeren Hervorhebung der Prävention, allenfalls unter einem eigenen Titel, verstanden als Sozialprävention, welche in allen Lebenslagen nach mehr Lebensqualität strebt und Armut verhindert.

Subjektfinanzierung

Der Wechsel zum Grundsatz der Subjektfinanzierung wird breit unterstützt. Hingegen wird verlangt, dass in bestimmten Bereichen ausdrücklich Vorbehalte zu Gunsten der Objektfinanzierung angebracht werden, insbesondere im Bereich Sonderschulung, Kinderschutz, Frühförderung, Suchthilfe, Vormundschaftswesen, Spitex sowie als Baubeiträge für kleinere Institutionen (SP, Grüne, PDKS Blumenhaus Buchegg SBVS, VPOD, Pro Infirmis, GAeSO, Perspektive, Spitex SO, FK Alter, SAH). Bedarfsleistungen sollten direkt den Institutionen ausbezahlt werden (Grüne). Der VSEG befürchtet, die Subjektfinanzierung könnte langfristig Nachteile haben (Schwarzgeld, Schenkungen).

Lastenausgleich

Der Lastenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden ist im Grundsatz unbestritten. In einigen Vernehmlassungen wird aber darauf hingewiesen, dass bei einem vollständigen Lastenausgleich Anreize zu einem kostenbewussten Verhalten fehlten. Insbesondere die Variante des vollständigen Einbezugs der Administrativkosten in den Lastenausgleich stösst auf Vorbehalte. Hier wird auch angeregt, diesen Einbezug mit Anreizen für eine freiwillige Beteiligung an Sozialregionen zu verknüpfen. Im weiteren wird vorgeschlagen, dass die Einnahmen aus Rückforderungen von Sozialhilfe nicht vollständig in den Lastenausgleich einzubeziehen seien, um so für die Gemeinden einen Anreiz zu setzen, die Rückforderungen konsequent durchzusetzen (vgl. dazu im Einzelnen bei § 49). Ein weitergehender Vorschlag schlägt für den gesamten Bereich der Sozialhilfe im Rahmen des Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden ein Bonus-/Malussystem auf der Basis eines Benchmarkings vor.

Sozialregionen

Die Bildung von Sozialregionen stösst auf eine breite Zustimmung. Sie wird insbesondere aus Qualitätsgründen als nötig erachtet. Zahlreiche Vernehmlassungen lehnen aber eine Verpflichtung der Gemeinden zur Bildung von Sozialregionen ab. Dafür sollen wirksame Anreize für den Zusammenschluss von Sozialregionen geschaffen werden (vgl. im Einzelnen bei § 28). Auch die Grösse der Sozialregionen ist umstritten, namentlich auch die in einer Variante vorgeschlagene Basis der Einwohnerzahlen.

Prämienverbilligung

Der Entwurf zum Sozialgesetz sieht wörtlich die Formulierung des KVG vor, wonach grundsätzlich 100% der zur Verfügung stehenden Mittel zur Prämienverbilligung zu verwenden sind, dem Kantonsrat aber die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Mittel um 50% zu kürzen, wenn auch so das Leistungsziel des KVG erfüllt werden kann. Diese Umkehrung der heutigen Regelung hat zumindest eine der Vernehmlasserinnen zu einer „Schicksalsfrage“ des Sozialgesetzes erklärt.

Familie

Zur Lebenslage „Familie“ genügen einzelnen Vernehmlassungspartnern die Bestimmungen des Sozialgesetzes nicht. Gefordert werden Familienbeihilfen nach dem sogenannten „Tessiner Modell“, eine stärkere Verpflichtung der Einwohnergemeinden im Rahmen der familienergänzenden Betreuung sowie abgestufte Einkommensgrenzen bei der Alimentenbevorschussung.

Beihilfen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen (EL)

Für den Bereich Pflege und Behinderung, aber auch zur Familienförderung werden ergänzende Leistungen nach dem Modell der EL gefordert. Als Hauptgrund wird ins Feld geführt, dass damit Sozialhilfebedürftigkeit vermieden werden könne. Wobei aber die Antwort auf die Frage offenbleibt, worin sich denn eigentlich staatliche Beihilfen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen grundsätzlich vom Modell der Sozialhilfeleistungen unterscheiden

Sucht

Einige Vernehmlassungspartner schlagen vor, den Bereich Sucht wieder zu „kantonalisieren“. Zumindest der Teilbereich Prävention/Gesundheitsförderung lasse sich kaum kommunal oder regional erbringen.

Vormundschaft

Die Vormundschaft soll im EG ZGB geregelt bleiben, hingegen sei eine Koordinationsnorm in das Sozialgesetz aufzunehmen.

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA)

In zahlreichen Vernehmlassungen wird darauf hingewiesen, bei einer Annahme der NFA bedürfe es einer zusätzlichen Vorlage, bzw. einer Revision des Gesetzes (FdP, SP, VSEG, Stadt Grenchen). Dabei dürfe es nicht zu einer Kürzung von Leistungen kommen (SP, Spitex SO, Blumenheim Buchegg, SOSCHKO, Kaiser). Inzwischen ist die NFA von Volk und Ständen angenommen worden. Für ein Inkrafttreten bedarf es aber noch zusätzlicher Beschlüsse des Bundesgesetzgebers. In den Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmung wird ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 in Aussicht gestellt, wobei erfahrungsgemäss Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess nicht ausgeschlossen werden können. Die von Volk und Ständen bereits angenommenen Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (Art. 197 Ziff. 2-5) sehen vor, dass die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung sowie an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime sowie die Leistungen der

AHV an die Spitex von den Kantonen solange übernommen werden müssen, bis sie eigene gesetzliche Grundlagen geschaffen haben. Die Leistungen der Invalidenversicherung müssen auf jeden Fall noch drei Jahre nach Inkrafttreten der NFA übernommen werden.

Daraus ergibt sich, dass es noch einige Jahre dauern kann, bis die heutigen Regelungen des Bundes durch kantonales Recht zu ersetzen sind. Aus diesem Grund soll das Sozialgesetz auf der Grundlage des heute noch geltenden Bundesrechts erlassen werden. Das Gesetz wird dann nach Inkrafttreten der NFA – soweit notwendig - dem neuen Bundesrecht anzupassen sein. Dieses Vorgehen in zwei Schritten dürfte auch den Gesetzgebungsprozess erleichtern.

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Einzelne Vernehmlassungen verlangen bereits hier die ausdrückliche Erwähnung weiterer Leistungsbereiche: FdP: Spitex und Langzeitpflege, SVP, FK Alter und GSA: Alter und Pflege.

Nach der OGG ist es fragwürdig, die verfassungsmässigen Sozialziele in ein Gesetz übernehmen zu wollen. Sollen mit dem Ausdruck „in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen“ die Einkommensgrenzen der Prämienverbilligung im KVG auch in anderen Bereichen angewendet werden?

§ 2 Sachliche Geltung

In lit. c Ziff. 8 ist auch die teilambulante Pflege zu erwähnen (Grüne), die Unterstützungshilfen sind wie im ZGB zu definieren (FK Alter, GSA). Wo ist die Integration von Ausländerinnen und Ausländern geregelt? Gehört dies nicht auch in dieses Gesetz? (Hearings)

§ 3 Örtliche Geltung

Die Übernahme der Bestimmungen des ZUG im innerkantonalen Verhältnis wird begrüsst (OberG, EG Bettlach). Ein genereller Hinweis auf das ZGB ist „gefährlich“. Das ZUG kennt abweichende Bestimmungen (Stadt Grenchen, FH-NWS, GbS). Können Kinder einen eigenen Wohnsitz begründen? (Hearings) Heute gilt für Familienzulagen das Arbeitsortprinzip, muss in Abs. 3 präzisiert werden (AHV-AKV)

§ 4 Umfang

Das Mitspracherecht der Gemeinden muss ausdrücklich erwähnt werden (Stadt Grenchen, SA-OSZG). Wer muss die Einhaltung von Abs. 2 lit. a überprüfen? (OGG). Wer trägt die Kosten (Grüne, EG Bettlach). In Abs. 2 lit. soll der Ausdruck „fördern“ durch „sichern“ ersetzt werden (SBVS). Art und Umfang der nötigen Daten in Abs. 2 lit. b. sollen vom Sozialrat begutachtet werden (VSEG).

§ 5 Präventive Hilfe

Die Bestimmung wird in dieser Form abgelehnt, weil damit „karitativen“ Einrichtungen Tür und Tor geöffnet wird (SVP). „Hilfe“ durch „Massnahmen“ ersetzen (SOBV). Bei der Prävention braucht es eine Koordination mit dem Gesundheitsgesetz. Prävention sollte ausführlicher in einem eigenen Kapitel geregelt werden (Kselbsthilfe, SAH, Hearings).

§ 7 Umfang

Ersetzen des Begriffs „Geldleistungen“ durch „wirtschaftliche Leistungen“? Welche Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen Dienstleistungen und Sachleistungen? (Hearings)

§ 8 Umfang

Ablehnung in der vorliegenden Form. „Freiwillige“ Subventionen (vgl. Erläuterungen) sind unhaltbar (SVP). Abs. 3 wird als bundesrechtswidrig (ELG Art. 3c Abs. 2) bezeichnet (CVP, SO-AV). Der Begriff der Unterstützungsleistung müsste definiert werden (GSA). Es fehlen klare Kriterien (OGG).

§ 9 Rangfolge von Eigenleistungen und Geldleistungen

Der Titel müsste „Subsidiarität“ lauten, Eigenleistungen gehen allen Leistungen vor, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (richtig wohl Sozialversicherungsleistungen) sind sie nicht subsidiär zu Eigenleistungen, besser wäre hier nur den Grundsatz der Subsidiarität festzuhalten (FdP, OberG). Die Eigenmittel sind nicht präzise definiert, nur den Vermögensertrag berücksichtigen, nicht das Vermögen selber, auch wenn es sich dabei um einen gewissen Erbenschutz handelt (SVP). Die Formulierungen sind an das Bundesrecht anzupassen (FK Alter, GSA).

§ 10 Sozialversicherungsleistungen

Die Begriffe „soziale Leistungsfelder“, „Sozialleistungen“, Sozialversicherungsleistungen“ sind nicht klar. Bezieht sich hier Sozialversicherungsleistungen auch auf das Leistungsfeld Kinderzulagen (AHV-AKV)? Es sollte definiert werden, in welchen Fällen sich ein Anspruch aus dem Sozialgesetz ableitet (FK Alter, GSA).

§ 11 Bedarfsleistungen

Der allgemeinen Grundsatz der Gegenleistung von § 147 sollte bereits hier eingefügt werden (FdP). In der Sonderschulung ist der Grundsatz der Abhängigkeit von Gegenleistungen fehlt am Platz (Blumenhaus Buchegg). In Abs. 1 geht bei EL und Prämienverbilligung Bundesrecht vor, auch bei Unterstützungsleistungen sind Fälle ausserhalb der lit. a und b denkbar (CVP, SO-AV, mit konkreten Formulierungsvorschlägen). Abs. 2 darf nicht so interpretiert werden, dass keine Sozialhilfeleistungen ausbezahlt werden, bis klar ist, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind (OberG). Die Begriffe, insbesondere jener der sozialen Notlage müssen definiert werden (FH-NWS, OGG). In Abs. 2 lit. a ist von „zumutbaren“ Eigenleistungen, welche „nicht ausreichend“ zu sprechen (FdP, OberG, Stadt Grenchen).

§ 12 Berechnung, Auszahlung und Zuordnung der Bedarfsleistungen

Der Nutzen der Pauschale in Abs. 1 ist fraglich, die Kostengutsprache nach Abs. 2 könnte zu Verzögerungen führen (OberG). Die Sozialhilfe darf bei einer Notlage nicht an Bedingungen geknüpft werden (FH-NWS). Der Begriff der Naturalleistungen ist näher zu definieren (VGS). Die Behörde muss einen Ermessensraum haben, nach oben und nach unten (OGG). Vorschlag für einen neuen Abs. 3: „Bedarfsleistungen richten sich grundsätzlich nach den günstigsten Möglichkeiten zur Deckung des individuellen Bedarfs“ (SOBV, Handelskammer)

§ 13 Subventionen

Die Formulierung „Institutionen oder Privatpersonen“ ist verwirrend. Die Erwähnung von Privatpersonen macht keinen Sinn, es gibt keine Subventionen an natürliche Personen (CVP, SO-AV). Subventionen an Institutionen sind an Qualitätskriterien zu binden (PDKS). In Abs.1 sind auch Beratungs- und Eingliederungsmassnahmen zu erwähnen (Kaiser). Bürgschaften sind auch für den Liquiditätsbedarf (Betriebsleistungen) vorzusehen (FdP). Bürgschaften streichen, weil in der Praxis schwierig (Grüne). Die Anschubfinanzierung ist auf neue Aufgaben zu beschränken (SOBV). Die Anschubfinanzierung soll nicht nur den Start, sondern die weitere Existenz garantieren (Hearings). Sie ist nur zu gewähren, wenn Gewähr besteht, dass sie genügen wird. Subventionen sind periodisch zu überprüfen (OGG).

§ 14 Nachforderung und Rückerstattungen

Einwände gegen eine einheitliche Verjährungsfrist (AHV-AKV betr. Kinderzulagen mit Formulierungsvorschlag, Stadt Grenchen bezüglich Prämienverbilligung und Sozialhilfe, ebenso SOBv und OGG)

§ 15 Rückerstattung im allgemeinen

Die hier enthaltenen Sanktionsregeln sollten in einem eigenen § enthalten sein. Dabei wäre nicht nur die Rückerstattung, sondern auch die Kürzung zu regeln. Eine Einstellung der Leistung nach erfolgter Weisung widerspricht Art. 12 BV (FH-NWS). Rückerstattung und Sanktion sind getrennt zu behandeln (Hearings). Auch bei Naturalleistungen stellt sich die Frage einer Kürzung (OGG) Der Ausdruck „unzweckmässige“ Verwendung eröffnet einen zu grossen Ermessensraum, „zweckfremd“ ist besser (OberG). Für Streichung von Abs. 3 (SVP, SOBv). Für Streichung von Abs. 4 (OGG). Verkürzung der Frist in Abs. 5 auf 5 Jahre (OberG, AHV-AKV, Schulesta).

§ 16 Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen, EL und IPV

Abs. 1 ist unnötig (OberG). Frage, ob ein genereller Hinweis auf das ATSG genügt (AHV-AKV, Schulesta). Der Ausdruck „finanziell günstige Verhältnisse“ in Abs. 2 ist zu definieren, es sollten Mindestbeträge festgelegt werden (OGG).

§ 17 Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Die Reduktion der Frist auf 10 Jahre wird grundsätzlich begrüsst. Aber Praxis überprüfen betreffend „finanziell günstige Verhältnisse“. Hier ist der Kt. SO sehr rigoros (CVP, SO-AV, FK Alter). Gegen eine Verkürzung auf 10 Jahre (VGS). Abs. 3: Amtschreiberei stellt auf Verlangen die Unterlagen zu (EG Bettlach).

§ 18 Anhörung, Mitsprache und Mitwirkungspflichten

Abs. 2 lit. a: Formulierung ist missglückt. Besser „und soweit möglich“ zu belegen (CVP, OberG, SO-AV). Der Grundsatz der Gegenleistung in Abs. 3 muss konkretisiert werden (EG-Oltten, OGG, Solodaris, SA-OSZG). Ausdrücklich festlegen, dass die Mitwirkung der Gesuchsteller kostenlos erfolge (AHV-AKV). Abs. 2 lit.f: „zeitgerecht“ ist nicht präzise, besser „unverzüglich“ (EG Bettlach).

§ 19 Auskunftspflichten

Abs. 2 ergänzen: ...auf Anfrage kostenlos Die Bestimmung soll nicht als Mitteilungspflicht ausgelegt werden. „Rechtspflegeorgane“ sind auch Polizei und Strafuntersuchungsbehörden. Es fehlt ein Vorbehalt bezüglich der „Rechte Dritter“ (OberG). Durch den Datenschutzbeauftragten überprüfen lassen, ebenso bei § 21 (FK Alter, GSA). Abs. 3 einfacher und klarer formulieren (OGG).

§ 20 Folgen bei Missachtung der Mitwirkung- und Auskunftspflichten

Nicht geregelt ist die Missachtung der Auskunftspflicht durch Arbeitgebende nach § 19 Abs. 3. Hier können die Leistungen nicht gekürzt werden. Was soll in solchen Fällen gelten, Anwendung von ZGB 170 Abs. 2? Im übrigen sollte vor einer Sanktion noch ein Mahnverfahren eingeschaltet werden, analog zu Art. 12 Abs. 4 und 43 Abs. 3 ATSG (OberG, Stadt Grenchen). Ein Verweis auf StGB genügt (OGG).

§ 21 Sozialgeheimnis: Datenschutz und Schweigepflicht

Der Begriff „Sozialgeheimnis“ ist unnötig, unpräzise und missverständlich (OberG). Wie verhält es sich mit Auskünften an vormundschaftliche Organe und Schulbehörden? „Sozialorgane“ ist zu eng (Stadt Grenchen).

§ 22 Sozialplan, Sozialprogramme und Sozialbericht

Der Sozialplan darf nicht einfach den bürokratischen Aufwand erhöhen (FdP). Für eine periodische Überprüfung des Sozialplanes (SVP, Lungenliga, Pro Infirmis, Pro Senectute, Solodaris, Spitex SO, FK Alter). Folgen einer Nichtgenehmigung? (OGG). Sinnvoll, dass jede Gemeinde ein Sozialprogramm erstellen muss? (Stadt Grenchen) Ist es richtig, dass der Kantonsrat die Planung beschliesst? (Hearings).

§ 23 Bewilligung, und Aufsicht: Umfang

Gemeindeeigene Spitexorganisationen bedürfen ebenfalls einer Bewilligung (SVP)

§ 24 Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen

Die Bewilligung sollte dazu führen, dass das Dienstleistungsangebot im ganzen Kanton in Quantität und Qualität einheitlichen Mindeststandards genügt (FdP).

§ 26 Aufgaben

Der Kanton hat auch eine Aufgabe als Koordinator. Er muss die Verknüpfung zwischen Leistungsfeldern herstellen, z.B. zwischen Spitex und Spitälern. (Hearings). Die Entwicklungshilfe gehört nicht in dieses Gesetz, müsste auf jeden Fall ausdrücklich erwähnt werden, nicht nur in den Erläuterungen (FdP). Nach den Erläuterungen soll in Abs. 2 die Finanzkompetenz erhöht werden. Dies müsste im Gesetz ausdrücklich gesagt werden (CVP). Grundangebot und Basisqualität sind vorzuschreiben (Grüne, GSA). Der Kanton sollte ein Psychatriekonzept entwickeln (PDKS, Solodaris).

§ 27 Aufgaben

Vorbehalte gegen Suchthilfe als Aufgabe der Gemeinden (vgl. oben allgemeiner Teil). Befürchtung einer Benachteiligung der Gemeinden gegenüber dem Kanton bei der Abgrenzung der Aufgaben. „Wachstumsfelder“ nicht einseitig den Gemeinden zuweisen, z.B. Langzeitpflege (CVP).

§ 28 Sozialdienst und Sozialkommission

Gegen eine Verpflichtung der Gemeinden zur Bildung von Sozialregionen (FdP, CVP, SVP, VSEG, BWSO, EG Gretzenbach, EG Hägendorf, EG Däniken, EG Bettlach, Handelskammer, VGS. Bankinstitute, OGG, FK Alter, GeKom).

Für eine Verpflichtung der Gemeinden zur Bildung von Sozialregionen (SP, RSU, Region Thal, FH-NWS, SBVS, VPOD).

Für Anreize zur Bildung von Sozialregionen (FdP, CVP, Grüne, SP, VSEG, Stadt Grenchen, Pro Infirmis)

Die Richtgrösse von 20'000 Einwohnern ist zu starr, Bevorzugung einer Mindestgrösse für den regionalen Sozialdienst (FdP, CVP, SVP, Grüne, VSEG, Region Thal, EG Bettlach, Stadt Grenchen, EG Olten, SA-OSZG, Lungenliga, Pro Infirmis, Solodaris, SO-AV)

Gegen einen Sozialbeauftragten anstelle der Sozialkommission (Grüne, VSEG, BWSO, EG Bettlach, OGG, RSU).

Die Sozialregionen müssen organisatorisch strukturiert sein. Sie sind erste Instanz und offenbar auch Beschwerdelegitimiert (OberG).

Auch bei freiwillig gebildeten Sozialregionen ist dafür zu sorgen, dass diese stabil sind, die beteiligten Gemeinden sollen nicht dauernd wechseln, Es bedarf einer Koordination mit anderen regioanl angebotenen Beratungsleistungen. Was sind die künftigen Aufgaben der Sozialkommissionen in den Gemeiden nach der Errichtung von Sozialregionen? (Hearings)

Die Vormundschaftsbehörden sollten ebenfalls regionalisiert werden (Region Thal).

§ 29 Abschiebeverbot

Die Vorschrift macht nur Sinn, wenn die Kosten nicht in den Verteilschlüssel aufgenommen werden (Stadt Grenchen, OGG). Auch den Gegenfall regeln: Keine Behinderung bei der Wohnsitznahme in einer Gemeinde (FH-NWS). Der Begriff der „passiven Abschiebung“ ist erläuterungsbedürftig (Hearings),

§ 34 Verwaltungsrat

Eine Mitgliedschaft im VR mit beratender Stimme gibt es nicht (FdP, OberG, SO-AV).

§ 36 Zweigstellen

Abs. 2: „ Sie kann mit Sozialdiensten oder mit Einwohnergemeinden(VSEG, EG Bettlach)

§ 40 Aufgaben

Erläuterungen (S.40) sprechen von Kann-Formulierung, im Gesetz aber vorgeschrieben (SVP). Es fehlt ein Hinweis auf die kirchlichen Hilfswerke (SIKO)

§ 41 Aufgaben

Es sollten auch weitere Bereiche wie Hilfe durch Angehörigen erwähnt werden (SP, Grüne, FK Alter, GSA, Pro Infirmis, Pro Senectute). Freiwilligenarbeit durch Steuerabzüge begünstigen (SVP)

§ 42 Interkantonale Zusammenarbeit und Anerkennung

In Abs. 1 eine Muss-Formulierung verwenden (SVP). Die Einwohnergemeinden können Sozialregionen auch mit ausserkantonalen Gemeinden bilden (FdP, SO-AV). Instanzenzug und örtliche Zuständigkeit ist klar zu regeln (OberG)

§ 43 Innerkantonale Partnerschaft

Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Sozialversicherungen und Institutionen sollte stärker gefördert werden (SB Dorneck-Thierstein)

§ 44 Sozialrat und Fachkommissionen

Für einen Sozialrat (SP, CVP, VPOD, Insieme, Solodaris). Nur als beratendes Organ (FdP). Vorbehalte gegen die Bildung eines Sozialrates (SVP, Region Thal, GAeSO, SO-AV, Banken, OGG). Für die Bildung oder Beibehaltung von Fachkommissionen (Grüne, GSA, VPOD, Pro Senectute).

§ 45 Ausgabenbewilligungen

Abweichungen von den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Verfassung sind sinnvoll (CVP). Abs. 2 ist nicht klar formuliert (FdP). Wird der Kanton weiterhin Baubeiträge leisten?

Bürgschaften allein reichen nicht. (Stadt Grenchen). Bürgschaften von 3 Mio. sind zu wenig (INSOS)

§ 47 Taxen

Die Höchstattaxen muss sich auf eine Vollkostenrechnung stützen (Grüne). Für ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden (VSEG, OGG), bzw. für eine neutrale Stelle in streitigen Fällen (INSOS).

§ 49 Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden

Variante zu Abs. 4: Grundsätzliche Zustimmung für einen Einbezug der Administrativkosten in den Lastenausgleich. Es sind aber Höchstgrenzen vorzusehen und die Regelung sollte als Anreiz zu Bildung von Sozialregionen ausgestaltet werden (FdP, CVP, VSEG, Stadt Grenchen, EG Olten, SA-OSZG, SIKO, BWSO, Caritas).

Ablehnung oder Vorbehalte zur Variante zu Abs. 4 (Finanzdepartement, SVP, Repla Thal, Stadt Grenchen). Soll durch ein Benchmarksystem ersetzt werden (EG Gretzenbach, OGG)

Kosten von Programmen, die den Grundsatz der Gegenleistung umsetzen, sollen in den Lastenausgleich einbezogen werden (Repla Thal)

Kosten nicht vollständig in den Lastenausgleich einbeziehen (VSEG, EG Gempen), insbesondere die Rückforderungen von Leistungen (Handelskammer, VGS).

*§ 50 Verteilschlüssel Kanton-Einwohnergemeinden**§ 51 Verwaltungskosten des Kantons: Beteiligung der Einwohnergemeinden*

Für die Aufhebung von § 50: Finanzdepartement, FdP, SVP, ReplaThal, Stadt Grenchen, EG Bettlach, Caritas, SOBv, SIKO,

Für die Beibehaltung von § 50: CVP, VSEG, BWSO, EG Gempen. VGS

§ 53 Kanton; § 54 Einwohnergemeinden; § 55 Finanzen

Diese Paragraphen und auch die §§ 119-120 entsprechen nicht dem Entwurf EG AVIG. Es sollten hier die Bestimmungen des EG AVIG übernommen werden (OberG).

§ 54 Einwohnergemeinden

Vorbehalte gegen die Tragung der Kosten durch die Einwohnergemeinden (VSEG, EG Bettlach, Stadt Grenchen).

§ 56 Aufsicht

Macht hier eine kantonale Lösung noch Sinn (SVP)? Zusammenarbeit mit anderen Kantonen prüfen (CVP)

Titel vor § 59 Ziel und Zweck

Ist unklar, bezieht sich nicht nur auf die Landwirtschaft (VSEG, SOBv)

§ 59 Ziel und Zweck

Abs. 1 muss lauten ...mit mindestens einem unselbständig erwerbstätigen Elternteil (OberG)

Gegen eine Ausdehnung der Kinderzulagen auf alle Erwerbstätigen (Stadt Grenchen). Der Anspruch auf Kinderzulagen soll nicht von der Art der Erwerbstätigkeit abhängen (CVP, SA-OSZG, VPOD)

§ 60 Zulageberechtigte Personen

Zulagenberechtigt sind nicht die Kinder, sondern die Eltern (vgl. Formulierungsvorschlag). Bei entsprechender Änderung kann § 61 gestrichen werden (AHV-AKV, Schulesta, Stadt Grenchen)

Für Geschwister soll man weiterhin eine Zulage erhalten (CVP).

§ 63 Anspruchskonkurrenz und Drittauszahlung

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einem grossen administrativen Aufwand (AHV-AKV, Schulesta). Es fehlt eine Regelung für Geschiedene mit gemeinsamem Sorgerecht (Stadt Grenchen).

§ 64 Höhe der Kinderzulagen

Gegen eine Erhöhung der Kinderzulagen, bzw. Festlegung der Kinderzulagen im Gesetz: FdP, VSEG, Handelskammer, FAK, Gewerbe, OGG)

Für eine Erhöhung der Kinderzulagen auf Fr. 200.-: SP, CVP, EG Bettlach, Caritas, VPOD, Kath.Frauenbund, SIKO, Syna

§ 66 Familienausgleichskassen; Aufgaben

Es fehlt ein Hinweis auf das Recht zum Entscheid durch Verfügung (AHV-AKV, Schulesta). Die Finanzierung muss grundsätzlich überprüft werden, wenn Anspruch unabhängig von der Art der Erwerbstätigkeit ist (SA-OSZG).

§ 67 Private Familienausgleichskassen

Abs.1 lit.c, erster Teil gehört zu § 66 (FdP)

§ 77 Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen

Abs. 2: ergänzen....mindestens aber bis zur Höhe der Kinderzulagen nach diesem Gesetz (SOBV).

§ 81 Ziel und Zweck

Ergänzungszulagen für Familien bzw. für die Langzeitpflege prüfen (CVP, Stadt Grenchen, SA-OSZG, Caritas, GSA, SIKO)

§ 85 Kostendeckung

§ 86 Verwaltungskosten

Für eine feste Kostenteilung nach der Variante; FdP, SP, SVP, ReplaTha, EG Bettlach, VPOD SOBV). Für Variante mit periodischer Überprüfung (CVP, SIKO, Caritas)

Gegen die Variante: VSEG, EG Däniken, OGG

§ 88 Zahlungspflicht der Einwohnergemeinden

Der administrative Ablauf sollte vereinfacht werden (Stadt Grenchen, EG-Olten). Vorschlag für eine neue Bestimmung, wonach der Arzt vom Versicherer die direkte Auszahlung der Rechnung verlangen kann (GAeSO)

§ 92 Sonderfälle

Für die Variante, d.h. Streichung von Abs. 4: FdP, SP, VPOD, Kath. Frauenbund,

Gegen eine Streichung von Abs. 4: CVP, VSEG, EG Däniken, Gempen, Gretzenbach, Bettlach, Grenchen, ReplaThal, Santésuisse, VGS, OGG.

§ 97 Bundes- und Kantonsbeiträge

Für vorgeschlagene die Neuregelung der Finanzkompetenzen: SP, VPOD, Kath. Frauenbund, SIKO).

Gegen die Neuregelung der Finanzkompetenzen: Finanzdepartement, FdP, SVP, VSEG, SOB, Handelskammer, SO-AV, OGG). Für die FdP ist dies der Schicksalsartikel der ganzen Vorlage!

§ 98 Ziel und Zweck

Die Bestimmungen zur Familienförderung sind nicht genügend (SP). Der Begriff der Einwohnergemeinde soll durch Gemeinde ersetzt werden. Bürger- und Kirchgemeinden spielen hier traditionell eine Rolle (CVP, Caritas, SIKO).

§ 99 Aufgaben

Anpassen an § 98, d.h. ohne Eheberatung (Stadt Grenchen, SA-OSZG)

§ 100 Kinderschutz

Neu ist nur Abs. 1 lit. b. Rest ist Verweis auf die Spezialgesetzgebung. Begriff der „Zivilgesetzgebung“? (OberG). Der spezialisierte Kinderschutz soll eine Aufgabe des Kantons sein (Stadt Grenchen, EG Bettlach, SBVS).

§ 101 Förderung familienergänzender Betreuungsangebote

Familienergänzende Angebote sollten verpflichtender formuliert und ergänzt werden (CVP, Grüne, SA-OSZG, Caritas), sie sollten eine Aufgabe des Kantons sein (SBVS). Es geht hier auch um schulergänzende Angebote (Hearings).

Für Streichung der Bestimmung, die Kostenübernahme soll nach dem Verursacherprinzip erfolgen (SVP). Neuer Formulierungsvorschlag der Gleichstellungskommission.

§ 102 Bewilligung und Aufsicht

Die Bestimmung muss grundlegend überarbeitet werden, ebenso § 103. Die heutigen Strukturen sind veraltet (SBVS).

§ 104 Einwohnergemeinden

Ablehnung der Bestimmung oder Umwandlung in eine Kann-Bestimmung (FdP, VSEG, Stadt Grenchen, EG Bettlach, EG Gempen, OGG). Es ist ein verbindlicher Kostenanteil des Kantons festzulegen (SP).

§ 105 Kanton

Für eine verpflichtende Bestimmung (CVP, ASJV, Caritas, SIKO)

§ 106 Finanzen

Wenn der Kanton seine Verwaltungstätigkeit aus Fonds-Mitteln finanzieren will, braucht dies eine gesetzliche Grundlage (Stadt Grenchen).

§ 108 Anspruch

Die §§ 108 bis 112 übernehmen weitgehend das geltende System. In Bezug auf die Anspruchsgrenze (§ 109) hat sich dieses aber nicht bewährt. (OberG). Nach geltendem Recht gibt es keine Vorschüsse, wenn das Kind sich dauernd im Ausland aufhält. Dies sollte beibehalten werden. Abs. 4 ersatzlos streichen (OA-OG)

§ 109 Anspruchsgrenze

Die Anspruchsgrenze ist zu starr (CVP, SA-OSZG, Caritas, Repla Thal, OA-OG, SIKO, Gleichstellungskommission). Ein Abstellen auf das steuerbare Einkommen wird den aktuellen Verhältnissen oft nicht gerecht (Hearings).

§ 110 Umfang des Vorschusses

Vorbehalte gegen die vorgeschlagene Formulierung (OA-OG)

§ 112 Inkasso in Bevorschussungsfällen

Gegen eine Anrechnung als Sozialhilfe (OA-OG)

§ 114 Kostentragung

Die Gebühr untersteht dem Äquivalenzprinzip. Darauf sollte in der Botschaft hingewiesen werden (OberG). Die Kostentragung durch Unterhaltsberechtigte ist vom Ansatz falsch (Gleichstellungskommission, Hearings)

§ 115 Einstellung des Inkassoauftrages

Die einjährige Frist ist zu kurz (Stadt Grenchen)

§ 116 Verpflichtung zur Hilfeleistung

Für die Variante (FdP, CVP, SVP, VSEG, EG Däniken, EG Bettlach, Stadt Grenchen, SA-OSZG, Caritas, OA-OG, SIKO, VGS, OGG).

Gegen die Variante (ReplaThal)

§ 118 Mieterschutz

Der Mieterschutz soll beim Oberamt bleiben.(CVP, OA-OG, SIKO, Caritas)

§ 119 Zusätzliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen

Für die Variante (Kostentragung durch Einwohnergemeinden): FdP, CVP, SVP). Für Variante, aber mit Anrechnung der Infrastrukturkosten (VSEG). Vorbehalte gegen Kostenverteilung nach Wohnbevölkerung (Stadt Grenchen)

§ 121 Ziel und Zweck

Wiederholungen des Bundesrechts können gestrichen werden (CVP, Stadt Grenchen, FH-NWS). „Opfer einer folgenschweren Straftat“ ist zu unpräzise, besser „im Sinne des Opferhilfegesetzes“. Das Recht auf Akteneinsicht nach § 19 kann in diesem Zusammenhang sehr weit gehen, ist problematisch (OberG)

§ 126 Inkasso bei der Täterschaft (Regress)

Abs. 2 Verzicht nur auf Gesuch hin (SVP)

§ 128 Ziel und Zweck
§ 129 Dienstleistungen

Die Suchthilfe soll als Aufgabe des Kantons definiert werden (CVP, SVP, Grüne, VSEG, Stadt Grenchen, EG Bettlach, BWSO, Caritas, GAeSO, ASJV, SA-OSZG, SIKO, SAGIF, PDKS).

§ 130 Sachleistungen

Die Bestimmung ist vage formuliert, die Einwohnergemeinden werden überfordert (CVP, SVP). Die Angebote sollten regional erbracht werden können (OGG). Auch die finanzielle Unterstützung von Soziallohnprojekten erwähnen (Perspektive).

§ 131 Geldleistungen

Gegen eine Ausweitung des Verwendungszweckes des Alkoholzehntels (CVP, VSEG, EG Bettlach, Stadt Grenchen, SA-OSZG, Perspektive). Abs. 1 lit. a. als Aufgabe des Kantons umschreiben (EG Bettlach).

§ 132 Ziel und Zweck

Nach der Formulierung sind auch Bürger- und Kirchgemeinden gemeint (VSEG, EG Bettlach). Neue lit. e.: Fördern den Bau und den Betrieb von Institutionen und Heimen die ein der Behinderung angepasstes Wohnen ermöglichen (Grüne). Bürgergemeinden sollen dadurch nicht verpflichtet werden (BWSO). Abs. 1 lit. c ist zu streichen (GAeSO).

§ 133 Begriffe

Die Altersgrenze von 18 Jahren in Abs. 2 ist problematisch (Blumenhaus Buchegg, Cerebral, Insieme, Pro Infirmis, SIKO). Neuer Formulierungsvorschlag zu Abs. 2, falls die Sonderschulung im Sozialgesetz geregelt wird (DBK).

Die Definition in Abs. 3 ist eigenartig. Auch Menschen, die nicht in einem Heim leben, müssen unter das Gesetz fallen, ebenso nach dem Rentenalter (CVP, SBVS).

§ 135 Geschützte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Erwachsene

Gesetzliche Grundlage für Baubeiträge schaffen (Stadt Grenchen, VEBO)

§ 136 Schulgeld Sonderschulung

Erwartet wird auch eine Aussage zur Finanzierung von anderen Heimen, nicht nur Sonderschulen (CVP, INSOS). Vorbehalte gegen eine zu starke Belastung der Gemeinden (VSEG, EG Gempen, Cerebral, Insieme, VGS, OGG). Bei zu hohen Schulgeldern besteht die Gefahr, dass Kinder nicht in eine Sonderschule geschickt werden (Hearings).

§ 137 Ziel und Zweck

Auch die teilstationäre Pflege regeln (CVP, Stadt Grenchen, Caritas, PDKS, SIKO, GAeSO, VSEG, SA-OSZG, Spitex SO, FK Alter, OGG). Es braucht auch Bestimmungen zur Finanzierung (CVP, SVP, Grüne, FK Alter, GSA, Spitex SO). Explizite Erwähnung der Kinderspitex, ebenso das begleitete Wohnen (Hearings).

§ 138 Ambulante Dienste

Abs. 1 lit. a: Formulierung an Art. 7 Abs. 2 KLV anpassen (FdP, GSA, Mahlzeitendienst ist ein Kerndienst, daher in Abs. 1 erwähnen. Altersheime sind in der heutigen Form weiter zu führen. Die Betreuung von Demenzkranken bedarf einer neuen Regelung (Pro Senectute)

§ 139 Langzeitpflege

Die Bestimmung ist neu zu formulieren. Auch die Aufnahme in Heime aus psychosozialen Gründen erwähnen. Für IV-Bezüger gibt es heute keine adäquaten Heime (SVP, FK Alter, GSA).

§ 140 Ziel und Zweck

Die Bestimmungen über das Alter genügen nicht, besonders wenn der NFA kommt (SP)

§ 141 Einwohnergemeinden

Für eine Kann-Formulierung (Stadt Grenchen, OGG, SOB). Die Ansprechstelle kann auch eine private Organisation sein (Hearings).

§ 142 Kanton

Vorbehalte gegen eine kantonale Koordinationsstelle (SVP, GAeSO). Der Kanton soll eine Bedarfsplanung im Altersbereich erstellen (PDKS, FK Alter, Hearings). Kanton soll eine Ombudsstelle für das Alter schaffen (FK Alter).

§ 144 Ziel und Zweck

§ 145 Einwohnergemeinden

Vorbehalte gegen einen Einbezug in das Sozialgesetz (SP, Stadt Grenchen, EG Däniken). Bei Ausschlagung der Erbschaft sollten die Bestattungskosten über Sozialhilfe bezahlt werden, um sie so im Rahmen der Verwandtenunterstützungspflicht wieder zurückfordern zu können (SA-OSZG). Begriff der „unterschiedlichen Bestattungsarten“, Wegfall der Bewilligungspflicht für die Exhumierung von Urnen? (Stadt Grenchen)

§ 147 Individualisierung und Gegenleistung

Der Grundsatz der Gegenleistung wird ausdrücklich unterstützt (Finanzdepartement, CVP, SVP). Er sollte bereits in den allgemeinen Teil aufgenommen werden (FdP, Handelskammer, SOB). Es braucht dafür aber auch entsprechende unterstützende Massnahmen (SP, Hearings). Im Gegenzug sollte auf Rückforderungen des Staates und auf Verwandtenunterstützung verzichtet werden (CVP). Wie lässt sich dieser Grundsatz mit den SKOS Richtlinien vereinbaren? (FH-NWS). Die Anreize für Empfänger von Sozialhilfe, selber zu arbeiten, sollten verstärkt werden. Es sollte nicht jeder Lohn sogleich zu einer Verminderung der Sozialhilfe führen. Die individuelle Zielvereinbarung ist ein Modebegriff, der nicht ins Gesetz gehört (Hearings).

§ 148 Dienstleistungen und Sachleistungen

Beschäftigungsprogramm streichen, diese sind in der Regel wenig wirksam. (SVP)

§ 149 Geldleistungen

Fällt die Kostengutsprache auch unter die Geldleistungen? (OberG) Auch das Bezahlen von Schulden kann Sinn machen (Stadt Grenchen).

§ 150 Massnahmen aus Strafrecht, Vormundschaft und Verhaltensauffälligkeiten

Für die Variante (Kosten des Massnahmenvollzugs werden vom Kanton getragen): Finanzdepartement, FdP, CVP, SVP, VSEG, BWSo, EG Däniken, EG Bettlach, Stadt Grenchen, OberG, SIKO, Caritas, OGG). Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen nach Vormundschaftsrecht und jugendstrafrechtliche Massnahmen beim gleichen Gemeinwesen liegt., andernfalls warten die Gemeinden ein Strafverfahren ab, um Kosten zu sparen (Bau- und Justizdepartement).

§ 151 Rechtsnatur der finanziellen Sozialhilfe

Die Bestimmung könnte gestrichen werden, wenn in § 17 auch noch das „unverzinslich“ übernommen würde (Stadt Grenchen). Nach § 17 ist aber nicht jede Sozialhilfe rückerstattungspflichtig (SA-OSZG). Die Rückerstattungspflicht wirkt für die Betroffenen abschreckend, daher für Beschränkung der Rückerstattungspflicht auf rechtswidrigen Bezug und auf Vorschussleistungen für Dritteleistungen. § 151 kollidiert mit § 153 Abs. 2 (FH-NWS).

§ 152 SKOS-Richtlinien mit Ausnahmemöglichkeiten

Für die Variante, also integrale Anwendung der SKOS Richtlinien: SP, CVP, SVP, SA-OSZG, Caritas, SBVS, VPOD, Kath. Frauenbund, SIKO, Kselbsthilfe)

Gegen die Variante, also heutige Regelung: Finanzdepartement, FdP (mit Formulierungsvorschlag), EG Hägendorf, Däniken, Bettlach, Grenchen, Olten, Repla Thal, SOB, VGS, Banken, OGG).

Verweis auf SKOS Richtlinien nicht im Gesetz sondern allenfalls in der Verordnung (OberG, BWSO).

§ 153 Abtretung von Ansprüchen und Sicherstellung

Die Gemeinden sollten den administrativen Aufwand verrechnen können (VSEG, SA-OSZG). Ausdrücklich gegenteiliger Ansicht (Stadt Grenchen). Hier ist für Leistungen nach Bundesrecht Art. 22 Abs. 2 ATSG zu beachten (OberG). Frage wieweit Abs. 2 dem Bundesrecht entspricht (Hearings).

§ 154 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflichten

Die Verwandtenunterstützung sollte überprüft werden (SP, CVP). Zu berücksichtigen ist auch, dass Verwandte (z.B. Eltern einer alleinerziehenden Mutter) bereits grosse Betreuungsleistungen erbracht haben (Hearings). Für Alter und Invalidität sollte eine EL-Beihilfe geschaffen werden, ohne Rückerstattung und Verwandtenunterstützung (VSEG, PDKS).

§ 155 Aufnahme und Zuweisung

Die Frage der Kostentragung bei Sonderschulen für Asylbewerber braucht eine gemeindeverträgliche Lösung (DBK). Abs. 2 wie folgt ergänzen: „Gemeinden können ihr Aufnahmekontingent gegen ein Entgelt an andere Gemeinden abtreten“ (VGS). Vorbehalte gegen eine ausnahmslose Beschränkung auf Nothilfe für Personen mit einem Nichteintretensentscheid (CVP, Caritas, SIKO)

§ 156 Sozialhilfeleistungen und Rückvergütung an die Einwohnergemeinden

Erlass der Richtlinien (Abs. 1) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (OGG). Hier müssten auch noch die anerkannten Flüchtlinge erwähnt werden (Hearings).

§ 157 Generalklausel

§ 158 Strafbestimmungen im besonderen

Vorbehalte gegen die vorgeschlagenen Formulierungen aus Sicht des Bundesrechts (OberG, BJD, EG Bettlach). Wird mit einer Strafnorm das gewünschte Ziel erreicht? (FH-NWS)

§ 159 Generalklausel

Welche Entscheide des Verwaltungsrates sind gemeint? Titel besser: „Rechtsmittel im Allgemeinen“ (OberG). Die Rekursfrist von 10 Tagen ist zu kurz (SBVS).

§ 160 Rechtsmittel im besonderen

Es fehlt ein Hinweis auf AHVG und KVG, Alternative wäre ein Verweis auf das Bundesrecht in einem neuen Abs. 4 von § 159 8 (OberG)

§ 161 Schiedsgerichte

Die Möglichkeit der Einrichtung eines Schiedsgerichtes für das ganze Sozialgesetz wird begrüsst. (BJD, FdP, CVP). Für eine Variante Versicherungsgericht (SVP). Ein „Blankoschiedsgericht“ kann so nicht statuiert werden (OberG).

§ 164 Gebührentarif

Abs. 2 geht zu weit, nicht jede Gebühr bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Stadt Grenchen).

§ 165 Sozialverordnung

Der allgemeine Verweis auf eine Verordnung ist zu ungenau. Verordnungskompetenz ist klarer zu regeln (CVP).

§ 166 Änderung bisherigen Rechts

Neue Vorschläge zum Heilmittelgesetz (Gesundheitsamt, GAeSO).

§ 170 Geltungsdauer

Unterstützung der zeitlich beschränkten Geltungsdauer: SVP, OGG

Vorbehalte äussern: FdP, SP, OberG, Gleichstellungskommission, Stadt Grenchen.

3. Beschluss

- 3.1 Von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zum Sozialgesetz wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Den Vernehmlassern und Vernehmlasserinnen wird für ihre Eingaben und ihre Mitarbeit bestens gedankt.
- 3.3 Das Departement des Innern wird beauftragt, dem Regierungsrat gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens,
 - 3.3.1 bis 28. Februar 2005 Grundlagen für Zwischenentscheide zu den Schwerpunkten zu unterbreiten
 - 3.3.2 bis 30. April 2005 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vorzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Liste der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen - Abkürzungsverzeichnis

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (5)

L:\amt\ags_so\lead\management\kommissionen\sozges\kenntnisnahme_ergebnis_vernehmlassung_sozialgesetz.doc

AGS (Ablage)

Departemente

Vernehmlassungsadressaten und –adressatinnen (88, Versand durch AGS)

Aktuarin SOGEKO